

dithmarscher bauernbrief

**Mitteilungsblatt
des Kreisbauernverbandes
Dithmarschen**



48. Jahrgang, Heft 5

C 3102

August 2016

Einladung

**zur Informationsveranstaltung mit anschließender Diskussion zum Thema
„Landschaftsschutzgebiete Hohe Geest und Rüssdorfer Moor“**

**am Montag, den 12. September 2016, 19.30 Uhr, im
„Casino im Dithmarsenpark“, 25767 Albersdorf, Dithmarsenpark 9**

Referenten:

- Dr. Jörn Klimant, Landrat Kreis Dithmarschen
- Michael Müller-Ruchholtz,
Stellvertretender Generalsekretär des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V.
- Uwe Maaßen, Kreis Dithmarschen, FD Bau, Naturschutz u. Regionalentwicklung.

Wir laden alle Interessierten herzlich ein!

Mehr zum Thema auf Seite 2.



**Im Rahmen der
NORLA 2016**

vom 1. 9. bis 4. 9. 2016

**lädt der Bauernverband
Schleswig-Holstein ein**

zu folgenden Veranstaltungen:

31.08.2016, 10.00 Uhr:

Milchwirtschaftliche Kundgebung

im Conventgarten Rendsburg,
mit einer Podiumsdiskussion zum Thema:

„Wie wird die deutsche Milch vermarktet?“

01.09.2016, 9.30 Uhr:

Eröffnung der NORLA,

Forum Halle 7, Messegelände

01.09.2016, 14.00 Uhr:

Forum Schweinehaltung,

Forum Halle 7, Messegelände

Besonders einladen möchten wir Sie zum

Landesbauerntag

am Freitag, 02.09.2016, 10.00 Uhr

in der Festhalle der DEULA
in Rendsburg-Osterrönfeld

Veranstaltungsfolge:

Eröffnung: Präsident Werner Schwarz

Ansprache: Ministerpräsident des Landes
Schleswig-Holstein Torsten Albig, MdL

Grußworte: Stadtpräsidentin Karin Wiemer-Hinz
Landfrauenpräsidentin Marga Trede
Ehrung des Ausbildungsbetriebes des Jahres 2016

Hauptreferat:

Dr. Andreas Möller, Buchautor, zum Thema:

**„Generation Landlust.
Über Natur, Landwirtschaft
und Öffentlichkeit“**

Schlusswort: Vizepräsident Peter Lüschow

**Zu allen Veranstaltungen sind Gäste
herzlich willkommen!**

– Mitteilung des Kreises Dithmarschen –

Kreis Dithmarschen plant die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich der Hohen Geest und des Rüsddorfer Moores

Mit der Aufhebung der Regionalplanung Wind Anfang 2015 ist für das Land Schleswig-Holstein die Grundlage zur Steuerung des Windkraftausbaues entfallen. Um einen ungeregelten Ausbau zu verhindern, hat die Landesregierung anschließend eine befristete Veränderungssperre beschlossen und ein neues Planungsverfahren auf den Weg gebracht. Mit dem ersten Entwurf der neuen Windenergievorranggebiete ist voraussichtlich im Herbst 2016 zu rechnen.

Um das Ziel der Landesregierung, bis zum Jahr 2025 mindestens 300 % des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien zu decken, zu erreichen, sollen mindestens 2 % der Landesfläche als Windenergievorranggebiet ausgewiesen werden. Hinzu soll noch ein Flächenanteil für das Repowering von Altanlagen kommen.

Die Gremien des Kreises haben seit Jahren gegenüber dem Land gefordert, die Charakteristischen Landschaftsräume (vor allem die Geest) aufgrund der besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeit bei der Ermittlung der Potentialflächen als Tabukriterium zu berücksichtigen und damit von einer zusätzlichen Windenergienutzung auszunehmen.

Nachdem sich die Landesplanung entgegen der Empfehlung der eigenen Gutachter entschieden hat, die Charakteristischen Landschaftsräume lediglich als Abwägungskriterium und nicht als Tabukriterium zu berücksichtigen, und auch ein von mir zusammen mit dem Landrat des Kreises Nordfriesland, Herrn Harrsen, am 12.04.2016 beim Herrn Ministerpräsidenten geführtes Gespräch keine eindeutige Aussage zum gesicherten Erhalt des Landschaftsbildes der Charakteristischen Landschaftsräume brachte, wurde die Frage vertieft geprüft, welche Möglichkeiten der Kreis selbst hat, einen entsprechenden Schutz sicherzustellen. Hierbei wurde auch einbezogen, dass der Kreis Dithmarschen mit fast 1.000 Windkraftanlagen bereits jetzt einen überproportionalen Beitrag zur Energiewende geleistet hat und schon jetzt über 340 % des benötigten Stroms produziert.

Die Möglichkeit einer direkten Einflussnahme auf die für die Windenergienutzung in Betracht kommenden Flächen hat sich

für den Kreis Dithmarschen durch eine Änderung der Kriterien für die Flächenauswahl im Planungsbeschluss des Landes vom 29.04.2016 ergeben. Hierin wurden Flächen, die als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen bzw. einstweilig sichergestellt sind, in der Regionalplanung Wind vom Abwägungskriterium zum Tabukriterium hochgestuft.

In Anbetracht des als besonders wichtig empfundenen Erhalts des Landschaftsbildes in den Bereichen der Hohen Geest und des Rüsddorfer Moores sowie des bereits jetzt geleisteten überproportionalen Beitrags des Kreises Dithmarschen zur Energiewende hat die Kreisverwaltung Anfang Juni 2016 damit begonnen, für diese beiden Gebiete in einer ersten Verfahrensstufe entsprechende Sicherstellungsverordnungen zu erarbeiten. Da die Verordnungen bis zum 15.07.2016 bei der Landesplanung vorliegen mussten, um noch bei der laufenden Regionalplanung Wind berücksichtigt zu werden, erfolgten die Arbeiten unter einem hohen Zeitdruck und – wie in § 19 Landesnaturschutzgesetz zugelassen – ohne ein Beteiligungsverfahren unter anderem der Kommunen und Verbände.

Die Verordnungen sind dem Kreistag am 30.06.2016 zur Kenntnis gegeben worden und nach ihrer Verkündung am 10.07.16 (Hohe Geest) bzw. 13.07.16 (Rüsddorfer Moor) in Kraft getreten. Neben dem Textteil der Verordnungen sind jeweils eine Übersichtskarte sowie 22 Abgrenzungskarten (Hohe Geest) bzw. 1 Abgrenzungskarte (Rüsddorfer Moor) erstellt worden. Sie sind im Internet unter www.dithmarschen.de veröffentlicht, können aber auch bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Kreisverwaltung sowie in den jeweiligen Amtsverwaltungen bzw. der Stadtverwaltung Heide eingesehen werden.

BÜRO WALTER THEDENS & SOHN

Inhaber: Holger Thedens e.K.

Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation

Öffentlich bestellter Versteigerer

D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3

Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223

E-Mail: immo-thedens@t-online.de

Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamter Betriebe an.

*Vom Bauern für Bauern
Bothmann's leckere Schweinereien*



Sönke Bothmann

Dellbrück 8 • 25704 Bargenstedt

Tel. 0 48 06 - 364 • Fax 99 01 71

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Kreisbauernverband Dithmarschen

Waldschlößchenstraße 39 • 25746 Heide

Telefon 0481 - 85 04 20 • Telefax 85 04 20

E-Mail: kbv@bauernverbandsh.de

Redaktion: Dipl.-Ing.-agr. Hans-Jürgen Henßen

Anzeigen: Presse und Werbung

Maaßen-Nagel-Straße 6 • 25709 Marne

Tel. 04851 - 9535820 • Fax 04851 - 9535830

E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

Die Verordnungen gelten nicht für die Innenbereichslagen der Gemeinden mit einem Siedlungspuffer von 250 m, damit sich unter anderem für die Wohnbauentwicklung sowie gewerbliche Entwicklung keine Einschränkungen ergeben. Im Bereich der Hohen Geest sind auch die bisherigen Windenergieeignungsgebiete mit einem Puffer von 800 m für Arrondierungen ausgenommen, um sowohl eine maßvolle Erweiterung der Gebiete als auch ein späteres Repowering der bestehenden Anlagen zu ermöglichen.

Mit der Beschränkung des Schutzziels auf den Erhalt des Landschaftsbildes ist die Grundlage gelegt, dass sich durch die Verordnungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe keine wesentlichen Einschränkungen ergeben. So zum Beispiel wurde die ordnungsgemäße und standortgerechte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ausdrücklich als zulässige Handlung festgeschrieben. Auch soll die Umwandlung von Dauergrünland durch die Verordnung nicht eingeschränkt werden, wenn die Erstellung des Ersatzgrünlandes im Geltungsbereich der jeweiligen Verordnung erfolgt. Soll das Ersatzgrünland z. B. in einem anderen Kreis oder in einem von der Verordnung nicht abgedeckten Bereich (z. B. Siedlungspuffer) gestellt werden (was in der Praxis bisher nur in wenigen Fällen vorgekommen ist), kann dieses die Untere Naturschutzbehörde ausnahmsweise zulassen.

Für land- und forstwirtschaftliche Baumaßnahmen (z. B. Betriebsleiterhäuser, Altenteilerhäuser, Stallgebäude, Hallenbauten, Biogasanlagen und Siloanlagen), Betriebserweiterungen und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe werden sich durch die Verordnungen keine Einschränkungen ergeben.

Im Geltungsbereich der Verordnungen sind lediglich die Errichtung von Windkraftanlagen und die Errichtung von oberirdischen Leitungen ab 110 kV ausgeschlossen.

Es ist mir ein sehr wichtiges Anliegen, alle Beteiligten und Interessierten über den Inhalt der in Kraft getretenen Verordnungen, die Hintergründe sowie die sich auch für die landwirtschaftlichen Betriebe ergebenden Auswirkungen umfassend zu informieren. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang auch ein von mir am 29. Juli 2016 mit Vertretern der Regionalbanken geführtes Gespräch. Dieses hat aus meiner Sicht zu einer sachgerechten Einschätzung der neuen Situation auch in Bezug auf die Bonitätsbewertung der landwirtschaftlichen Betriebe beigetragen, in dem deutlich geworden ist, dass sich der Wert der Grundstücke durch die Landschaftsschutzgebietsverordnungen nicht ändert.

Die Kreisverwaltung wird ab Herbst 2016 mit den vorbereiteten Arbeiten zur Durchführung eines förmlichen Beteiligungsverfahrens, in deren Rahmen dann unter anderem auch die Gemeinden und die Vertretungen der Landwirtschaft Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten werden, beginnen. Das förmliche Beteiligungsverfahren, das öffentlich bekannt gemacht werden wird und in deren Rahmen jedermann Stellung nehmen kann, wird in der ersten Jahreshälfte 2017 beginnen.

Für weitere Erläuterungen – auch in persönlichen Gesprächen – stehen sowohl ich als auch Herr Uwe Maaßen, Tel. 0481-971450, uwe.maassen@dithmarschen.de, gerne zur Verfügung.

Dr. Jörn Klimant
Landrat



Uwe von Hemm
Tel.: 0481 / 697-166

Rainer Voß
Tel.: 0481 / 697-163

Dirk Thießen
Tel.: 0481 / 697-165

„Gemeinsame Kräfte und Erfahrungen für Ihr Vorhaben!“

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Wir sind für Sie da und freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.



Dithmarscher Volks- und Raiffeisenbank eG
Die Bank in Dithmarschen

freundlich leistungsstark nah

Zweites EU-Hilfspaket zur Milchkrise

I. Verordnungsentwurf über eine Beihilfe für die Reduktion der Milchproduktion – 150 Mio. EUR

Nach derzeitigem Stand (17.08.2016) hat der Verordnungsentwurf der EU-Kommission folgenden Inhalt:

Höhe der Beihilfe:

- 150 Mio. € sind für ein EU-weites Programm zur freiwilligen Verringerung der Milchlieferung bereitgestellt worden. **Die Beihilfe beträgt 14 ct/kg Minderanlieferung**, womit die beihilfefähige Gesamtmenge auf 1,07 Mio. t festgelegt ist. Dies entspricht ca. 0,66 % der EU-Jahresanlieferungsmenge.

Reduktionszeitraum:

- Die Verordnung sieht weiterhin die **vier bekannten, aufeinander folgenden Reduktionsperioden** vor.

Antragsfrist	Relevanter Zeitraum für Mengenreduzierung
23.09.2016, 12 Uhr	Oktober bis Dezember 2016
14.10.2016, 12 Uhr	November 2016 bis Januar 2017
11.11.2016, 12 Uhr	Dezember 2016 bis Februar 2017
09.12.2016, 12 Uhr	Januar bis März 2017

Antragsberechtigte:

- Es sollen ausschließlich **Milcherzeuger** antragsberechtigt sein, die **Kuhmilch** erzeugen und diese **abliefern**. Direktvermarkter und Milcherzeuger anderer Tierarten sind danach nicht antragsberechtigt.
- Es sollen nur die Antragsteller zugelassen werden, die **im Juli 2016** noch ihre Rohmilch **abgeliefert** haben, d.h. die im Juli 2016 noch aktive Milcherzeuger waren.

Antragsverfahren:

Es gibt ein zweistufiges Antragsverfahren.

Stufe 1: Antrag der geplanten Reduktionsmenge

Der Antrag, um welche Menge der Milcherzeuger seine Produktion reduzieren möchte, ist schriftlich bei der **zuständigen Landesbehörde** einzureichen und wird von dieser an die BLE zur Übermittlung an die EU weitergeleitet.

Diese darf **50 Prozent der Milchmenge in der Referenzperiode** (Vorjahresmenge) nicht übersteigen und muss mindestens **3.000 kg Rohmilch** pro Antragsteller betragen.

- Es ist nur ein Antrag je Milcherzeuger möglich, mit der Ausnahme, dass Milcherzeuger sowohl für die erste Referenzperiode und auch für die letzte Referenzperiode Anträge stellen können.
- Die Milchmenge in der Referenzperiode ist schriftlich nachzuweisen **durch Ablichtungen (Kopien) der Milchgeldabrechnungen**.
- Die Landesbehörde prüft die Anträge auf Plausibilität und leitet die Information zur gesamten Antragsmenge am Tag nach

der Einreichungsfrist nach Brüssel weiter. Auf Basis der eingegangenen Anträge teilt die EU-Kommission innerhalb von fünf Tagen den Marktordnungsstellen mit, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben werden kann. Diese informieren wiederum die antragstellenden Milcherzeuger.

Stufe 2: Antrag auf Auszahlung

Der Antrag auf Auszahlung ist ebenfalls schriftlich bei der **zuständigen Landesbehörde** zu richten. Der Nachweis über die tatsächlich reduzierte Menge ist darin anzugeben und **durch Ablichtungen (Kopien) der Milchgeldabrechnungen** nachzuweisen.

- Die Beihilfe wird nur für die tatsächlich angefallene Mengenreduktion gezahlt.** Ist diese höher als die im Antrag auf Stufe 1 angegebene, geplante Menge, wird nur für diese beantragte Menge gezahlt.
- Wird die beantragte Mengenreduktion durch den Landwirt nicht ausgeschöpft kann es zu einer **Kürzung der Beihilfe** kommen. Dies steht in Abhängigkeit von der Differenz zwischen der auf Stufe 1 beantragten Reduktionsmenge und der tatsächlichen auf Stufe 2 nachgewiesenen Mengenreduzierung. Umso geringer der Anteil der tatsächlichen Mengenreduktion im Verhältnis zur beantragten Reduktionsmenge ist, desto geringer fällt die Beihilfezahlung aus:

Unterschreitung der geplanten Reduktionsmenge (Stufe 1) um	Kürzung der Beihilfe um
80 % und mehr	100 %
50 % bis 79 %	50 %
20 % bis 49 %	20 %
0 % bis 19 %	Keine Kürzung

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen nach Ende der jeweiligen Reduktionsperiode.

Relevanter Zeitraum für Mengenreduzierung	Auszahlung
Oktober bis Dezember 2016	Mitte Februar 2017
November 2016 bis Januar 2017	Mitte März 2017
Dezember 2016 bis Februar 2017	Mitte April 2017
Januar bis März 2017	Mitte Mai 2017

Die Auszahlung hat der Milcherzeuger mit einem schriftlichen



**Wir fertigen Ihnen
Stahlkonstruktionen nach Maß**
Hallen · Stalleinrichtungen · Trenngitter
Weidetore · Pferdeboxen · Toranlagen

**LÄHN
Stahlbau GmbH**
Tel.: 0 48 72 / 24 66 · Fax: 21 98
Olden Hop 3 · 25557 Hademarschen
www.laehn-stahlbau.de



**Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant
vor Ort**
Diesel · Heizöl · Premium Heizöl
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas

**KLINGER
NORDGAS MINERALÖLE**

JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG
25746 Heide
Telefon 0481 - 8560-0
Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061

Nachweis, nunmehr über die in der Reduktionsperiode tatsächlich angelieferte Milch, zu beantragen.

Die Beihilfe wird nur für die tatsächliche Mengenreduktion gezahlt. Ist diese höher als die im ursprünglichen Antrag angegebene, geplante Menge, wird nur für diese beantragte Menge gezahlt.

II. Verordnung über außergewöhnliche Anpassungsbeihilfen für Milcherzeuger sowie andere Sektoren – 350 Mio. EUR

Für die Anpassungsmaßnahmen für Milcherzeuger stellt die EU den Mitgliedstaaten insgesamt 350 Mio. € zur Verfügung, hiervon knapp 58 Mio. € in Deutschland.

Auch wenn der Schwerpunkt auf der Milcherzeugung liegen soll, kommen nach derzeitigem Stand des von der Kommission vorgelegten Verordnungsentwurfes auch andere Tierhalter in Betracht. Die EU-Kommission definiert Bedingungen für die Flexible Nutzung durch die Mitgliedsstaaten.

Die Erzeuger sollen durch Maßnahmen unterstützt werden, die zur Marktstabilisierung beitragen und in einem im Verordnungsentwurf aufgeführten Katalog enthalten sind. Eine oder mehrere Bedingungen der folgenden Vorschläge müssen für die Gewährung der Anpassungshilfen erfüllt sein:

- Reduktion der Milchproduktion,
- Kleinstrukturierte Landwirtschaft,
- Anwendung extensiver Produktionsmethoden,
- Anwendung umweltschonender Produktionsmethoden,
- Umsetzung von Kooperationsprojekten,
- Umsetzung von Qualitätsprogrammen,
- Ausbildung im Bereich Finanzinstrumente.

Eine nationale Ko-Finanzierung in Höhe von 100 % ist möglich.

Für die Mitgliedstaaten besteht zugleich ein größerer Gestaltungsspielraum. Es liegen Informationen aus dem BMEL vor, dass Liquiditätshilfen geplant sind, die mit dem Element der **Angebotsdisziplin** verknüpft werden. Es wird dabei an ein Modell gedacht, bei dem als Voraussetzung für die Zahlung der Erzeuger in einem festzulegenden Zeitraum seine Produktion mindert oder zumindest nicht steigert.

Auch zu diesem Entwurf können die Mitgliedstaaten zunächst ihre Anmerkungen nach Brüssel geben, bevor dann ebenfalls im August weiter beraten wird. Die jeweiligen Programme zur Umsetzung, für die ebenfalls eine nationale Verordnung notwendig sein wird, sollen der Kommission bis November notifiziert werden. Die entsprechenden Zahlungen müssen bis spätestens 30.09.2017 erfolgen.

III. Verordnung zur Verlängerung der Interventionsperiode für Magermilchpulver

Der Zeitraum für den Ankauf von Magermilchpulver zur Intervention endet nach derzeitiger Rechtslage am 30.09.2016. Dieser Zeitraum wird bis zum 31.12.2016 verlängert und gleichzeitig der Beginn des Interventionszeitraumes 2017 vom 01.03. auf den 01.01.2017 vorgezogen. Dies bedeutet eine durchgehende Interventionsperiode.

Die auf 350.000 t angehobene Mengengrenze für Magermilchpulver für den Ankauf zum Festpreis bis Ende 2016 fort gilt. Ab Jahresbeginn 2017 gilt dann wieder die normale Grenze für Magermilchpulver von 109.000 t.

IV. Verordnung zur Verlängerung der Privaten Lagerhaltung von Magermilchpulver

Der Vorschlag hierzu sieht vor, die Möglichkeit zur Einreichung von Anträgen zur Beihilfe für die private Lagerhaltung von Magermilchpulver von bisher 30.09.2016 bis zum 28.02.2017 zu verlängern.

V. Verlängerung der EU-Verordnung zur freiwilligen Mengenplanung

Nach der Verordnung 2016/559 können seit dem 13.04.2016 während eines Zeitraums von sechs Monaten freiwillige gemeinsame Vereinbarungen und gemeinsame Beschlüsse über die Planung der zu erzeugenden Milchmenge getroffen werden. Mit der im Entwurf vorliegenden Verordnung macht die Kommission von der Möglichkeit Gebrauch, die Verordnung 2016/559 einmalig um ein weiteres halbes Jahr, bis zum 12.04.2017, zu verlängern.



Der Ladespezialist



Profitechnik von JCB für die Landwirtschaft

Ihr JCB-Händler vor Ort:



▶▶▶ www.wuestenberg-landtechnik.de ◀◀◀

Am Schulwald 3-5 · 25813 Husum · Tel.: 04841-9678-0 · Fax: 04841-9678-60

© Presse&Werbung

Kompetenz aus der Region für die Region



Jeannine Stroth, Holger Meincke, Frank Kaufmann, Jan-Friedrich Peters und Hans-Jürgen Flore

Unsere Energie- und Agraragentur

Ihre Nummer 1 für regenerative Energien und
Landwirtschaft!

Rufen Sie uns an: 04832/89 2091

 Sparkasse
Westholstein

Stand der BHV1-Sanierung in Schleswig-Holstein

Hilfen zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen für Ihren Betrieb

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie noch einmal über den Stand der fortschreitenden BHV1-Sanierung in Schleswig-Holstein informieren und Ihnen Hilfen zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen für Ihren Betrieb geben:

Die wichtigsten Informationen in Kürze:

- Sanierungsstand SH: ca. 99,8 % der Betriebe ohne Reagenten (Stand Juli 2016)
- Angestrebte Anerkennung als BHV1-freie Region: 01.01.2017

Vorrangige Pflichten der Betriebe nach BHV1-Landesverordnung:

- Es besteht Untersuchungspflicht für alle Bestände
 - innerhalb 12 Monaten bei Blutuntersuchung,
 - innerhalb 6 Monaten bei Milchprobenuntersuchungen.
 - Anlassbezogene Untersuchungen können im Einzelfall vom Kreisveterinär angeordnet werden. Dies liegt im Ermessen der handelnden Behörde.
- Es besteht Impfverbot.
- Es besteht Einstallverbot und Haltungsverbot von BHV1-positiven Tieren.

Bei Neuinfektionen von Betrieben:

- Reagenten sind UNVERZÜGLICH zu entfernen.
- Für die Reagenten werden Tötungsanweisungen ausgesprochen.
- Weitere Maßnahmen:
 - Weideverbot
 - Impfanordnung (abweichend zum Impfverbot) kann ausgesprochen werden
 - Untersuchung des Gesamtbestandes ist durchzuführen
 - Betretungsverbot von nicht durch das Kreisveterinäramt autorisierten Personen
- Kreisveterinär und wenn gewünscht MELUR haben bisher mit allen neuinfizierten Betrieben persönliche Gespräche geführt, um
 - Einzelfallbezogene Sanierungs-/Merzungsschritte zu vereinbaren, um alle infizierten Tiere bis Ende 2016 aus dem Betrieb zu entfernen.
 - Sanierungskonzepte über den 31.12.2016 hinaus werden nicht vergeben.

Mit Anerkennung des Landes Schleswig-Holstein als BHV1-freie Region ab dem 01.01.2017 sind alle neu infizierten Tiere unverzüglich aus dem betroffenen Bestand zu entfernen.

Kostenübernahme:

- Bestandsuntersuchungen:
 - Die Kosten für die regelmäßigen Bestandsuntersuchungen (Milchproben/Bluten) zum Erhalt des BHV1-Freiheitsstatus des Betriebes trägt der Landwirt.
- Impfkosten-Beihilfe:
 - Es besteht ein grundsätzliches Impfverbot.

- Bei Neuinfektionen wird die Bestandsimpfung in der Regel angeordnet (zum Schutz der nichtinfizierten Tiere im Bestand). Diese Kosten werden unter bestimmten Voraussetzungen vom Tierseuchenfonds (TSF) übernommen, nämlich

- 5,00 E pro Impfung, wenn der Betrieb spätestens seit dem 15. Januar 2014 BHV1-frei war,
- 2,50 € pro Impfung, wenn der Betrieb spätestens seit dem 30. Juni 2014 BHV1-frei anerkannt war.

• Entschädigung

- Werden infizierte Tiere aufgrund einer Tötungsanordnung des Kreisveterinäramtes getötet, hat der Landwirt einen Anspruch auf Entschädigung. Die Höhe errechnet sich aus dem Verkehrswert (basierend auf einer Einzeltierbewertung des Kreisveterinäramtes) abzüglich des Schlachterlöses.
- Die Entschädigung ist beim Tierseuchenfonds nach erfolgter Merzung der infizierten Tiere zu beantragen.
- Sollte das Kreisveterinäramt eine Ausnahmegenehmigung für den Verkauf von infizierten Tieren geben, gibt es keinen Anspruch auf Entschädigung. Der Landwirt erhält dann keine Entschädigungsleistung vom Tierseuchenfonds, sondern erhält nur den Verkaufserlös.

Ansprechpartner:

- Das Kreisveterinäramt ist Ihr erster Ansprechpartner!
- MELUR: Dr. Thomas Waack, Tel.: 0134-988-5218
- Tierseuchenfonds: Matthias Schmidtke, Tel.: 0431-988-5242

Selbstverständlich steht Ihnen auch der Kreisbauernverband bei Fragen zur Verfügung und unterstützt Sie gerne bei Gesprächen mit dem Kreisveterinäramt, MELUR oder Tierseuchenfonds: Kreisbauernverband Dithmarschen, Tel.: 0481-850420.

SYNKRO 3-Balken Grubber

Jetzt Lagerrabatte sichern!



norla Wir sind dabei!
1.-4. September 2016
Besuchen Sie uns und unsere Partner!
Block S - Kopfstand

PÖTTINGER



BUSCH-POGGENSEE
LANDTECHNIK SEIT 1909

Süderstr. 41 | 25767 Albersdorf
Telefon 04835 908 0
Norderstr. 1a | 25709 Diekhusen-
Fahrstedt | Telefon 04851 4144
www.busch-poggensee.de

Ausschlussfrist: 10.10.2016

Antragsteller/in:

Name, Vorname

BNRZD

Straße, Nr.

Telefon / FAX

PLZ, Wohnort

E-Mail

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume, Außenstelle
Postfach

PLZ, Ort

Antrag auf Verschiebung der Ausbringungssperrfrist nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung

Hiermit beantrage ich eine Verschiebung der Sperrfristen gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung für meine Acker- und Grünlandflächen für Herbst/Winter 2016/17. Durch die Vorverlegung der Sperrfristen ergeben sich unter den üblichen Witterungs- und Bodenbedingungen für meinen Betrieb mit der dadurch möglichen frühzeitigeren Düngung im Jahr 2017 eine bessere Ausnutzung des gedüngten Stickstoffs und Vorteile hinsichtlich der bodenschonenden Befahrbarkeit der Flächen.

Erklärung:

Mir ist bekannt, dass

- nach Genehmigung des Antrages die Sperrfrist für *Ackerland* vom 15. Oktober 2016 bis zum 15. Januar 2017 (regulärer Zeitraum: 1. November 2016 bis 31. Januar 2017) und für *Grünland* vom 1. November 2016 bis zum 15. Januar 2017 (regulärer Zeitraum: 15. November 2016 bis 31. Januar 2017) läuft. Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt;
- auch mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff unter diese Regelung fallen;
- **das Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat nicht erfolgen darf, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als fünf Zentimeter mit Schnee bedeckt ist;**
- dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperrfristverschiebung gestattet sind;
- die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, unberührt bleiben;
- bei der Teilnahme an der MSL-Maßnahme „Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger“ aufgrund der jeweils gültigen Förderrichtlinien eine Verschiebung der Aufbringungsfrist nicht möglich ist.

Datum, Unterschrift

Genehmigungserklärung des LLUR:

Dem o.a. Antrag auf Verschiebung der Aufbringungssperrfrist wird unter Einhaltung folgender **Nebenbestimmung** zur Aufbringung für den beantragten Zeitraum zugestimmt:

Im Zeitraum vom 16. Januar bis 31. Januar 2017 ist eine Aufbringung nur zu Winterraps, Wintergetreide, Feldgras und auf Grünland zulässig.

Datum, Unterschrift

Maßnahmen zum Schutz des eigenen Betriebes

Die Checkliste bietet Ihnen die Möglichkeit, eine Einschätzung des eigenen Betriebes im Hinblick auf Seuchenvorsorge- und Betriebshygienemaßnahmen zu erhalten.

Besonderes Augenmerk muss auf außerbetriebliche Risikofaktoren gelegt werden. Der Zutritt von betriebsfremden Personen in die Stallungen, wie Tierarzt, Viehhändler, Futtermittellieferanten, Klauenpflegern etc.) sollte grundsätzlich nicht ohne Begleitung und nur mit betriebseigener Kleidung oder Einwegkleidung erfolgen.

Es wird zudem dringend empfohlen, dass Impfbetriebe, die Milchviehhaltung und Bullenmast betreiben, auch auf den Seuchenstatus der Masttiere zu achten und gegebenenfalls diese Tiere untersuchen zu lassen, um eine Reinfektion der Milchkühe zu verhindern.

1. Allgemeine Maßnahmen

- Stallungen sind mit „Wertvoller Tierbestand – Betreten verboten“ o.ä. gekennzeichnet. ☐
- Es ist sichergestellt, dass Tiere nicht ungewollt aus den Stallungen entweichen können. ☐
- Einrichtungen zur Reinigung/Desinfektion von Händen und Schuhwerk sind vorhanden. ☐

2. Tierärztliche Bestandsbetreuung

- Der Tierarzt trägt bei Stallzutritt gut gereinigtes Schuhwerk und saubere Kleidung. ☐
- Der Tierarzt erhält bei Stallzutritt betriebseigene saubere Schutzkleidung oder Einwegkleidung.** ☐
- Es findet eine tierärztliche Bestandsbetreuung (Diagnostik & Behandlung) statt. ☐
- Die tierärztliche Bestandsbetreuung umfasst neben Diagnostik und Behandlung kranker Tiere auch kontinuierliche Beratung und Betreuung zur Verbesserung der Tiergesundheit. ☐

3. Allgemeines Hygienemanagement

- Betriebsfremde Personen tragen bei Stallzutritt gut gereinigtes Schuhwerk und saubere (Schutz-)Kleidung. ☐
- Betriebsfremde Personen erhalten bei Stallzutritt betriebseigene, saubere Schutzkleidung oder Einwegkleidung.** ☐
- Einzeltiere, die betriebsfremden Personen vorgestellt werden, sind markiert oder fixiert. ☐
- Lauf- und Standflächen werden sauber gehalten und regelmäßig gereinigt. ☐
- Liegeflächen werden sauber und trocken gehalten und regelmäßig gereinigt. ☐
- Es wird regelmäßig eine Schädnerbekämpfung durchgeführt. ☐

4. Haltung & Pflege

- Rinder werden nach Nutzungsart (Zucht-, Mast-, Milchviehhaltung) getrennt gehalten. ☐
- Rinder werden getrennt von anderen Tierarten (Schafe, Ziegen, Schweine, etc.) gehalten. ☐
- Rinder werden nach Altersgruppen getrennt gehalten. ☐
- Kranke Tiere werden von den übrigen Tieren schnellstmöglich separiert. ☐
- Es stehen ausreichend Möglichkeiten zur Fixierung von Tieren für Untersuchungen und Behandlungen zur Verfügung. ☐
- Es ist eine separate Kranken- bzw. Quarantänebox vorhanden. ☐
- Es wird eine regelmäßige Klauenpflege durchgeführt (mindestens 1 x im Jahr). ☐

5. Fütterung

- Futtermittel und Futtermittelvorräte werden (soweit möglich) so gelagert, dass Verunreinigungen durch Schädner und andere Tiere verhindert werden. ☐
- Futtermittel und Futtermittelvorräte werden so gelagert, dass Verunreinigungen gegen Feuchtigkeit, Hitze, Nacherwärmung, Urin, Kot, Gülle und anderes verhindert werden. ☐
- Das verwendete Futter ist weder verdorben, verunreinigt oder verschimmelt. Das Futter ist wiederkäuergerecht und die Zusammensetzung wird regelmäßig geprüft. ☐
- Futterkrippen und Tränken sind funktionsfähig und werden regelmäßig gereinigt. ☐
- Futterreste werden regelmäßig aus Futterkrippen und Tränken entfernt. ☐

6. Milchgewinnung

- Melkplätze werden nach jeder Melkzeit gereinigt und ggf. desinfiziert. ☐
- Melkanlagen werden nach jeder Melkzeit gereinigt und ggf. desinfiziert. ☐
- Die Euter werden vor dem Melken gereinigt (z.B. durch Einsatz von Einwegtüchern). ☐
- Die Milch wird durch Vormelken auf Veränderungen geprüft. ☐
- Das Vormelk wird nicht auf die Stand- und Liegeflächen gemolken (z.B. durch Einsatz von Vormelkbechern). ☐
- Beim Melken wird eine Melkreihenfolge eingehalten, um so das Übertragen von Krankheitserregern zu minimieren (erst gesunde, dann kranke Tiere). ☐
- Ein zugelassenes Zitzendippmittel wird eingesetzt. ☐

7. Tierzucht/Besamungsmanagement

- Deckbullen werden innerhalb einer Deckperiode nur in einem Betrieb eingesetzt. ☐
- Deckbullen kommen nicht gleichzeitig zum Einsatz bei Tieren, die abortiert haben und Tieren, die normal gekalbt haben oder bei Jungtieren. ☐
- Männliche/weibliche Tiere werden nur dann zur Bedeckung eingesetzt, wenn keine Anzeichen auf infektiöse Erkrankung der Fortpflanzungsorgane ersichtlich sind. ☐
- Besamungskatheter u.a. Gerätschaften mit direktem Kontakt mit Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen werden nach jedem Gebrauch gründlich gereinigt und desinfiziert. ☐
- Als Besamungskatheter u.a. Gerätschaften mit direktem Kontakt mit Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen kommen nur Einwegmaterialien zum Einsatz. ☐

8. Abkalben

- Abkalbungen erfolgen in einem sauberen und trockenen Umfeld. ☐
- Bei der Geburtshilfe wird auf gründliche Sauberkeit des Tieres und der Hilfsgerätschaften (Geburtsstricke etc.) geachtet. ☐
- Der Geburtshelfer reinigt seine Hände & Arme vor und nach der Geburtshilfe gründlich. ☐
- Der Geburtshelfer verwendet bei der Geburtshilfe Einweghandschuhe. ☐
- Nach der Abkalbung wird das neugeborene Kalb innerhalb von 24 Stunden aus seuchenhygienischen Gründen vom Muttertier getrennt und separat trocken, sauber aufgestellt. ☐
- Nach der Abkalbung wird der Bereich, in dem die Abkalbung stattfand gereinigt, Einstreu ausgetauscht und der Bereich ggf. desinfiziert. ☐
- Es stehen saubere und trockene Abkalbeboxen in geeigneter Anzahl zur Verfügung. ☐
- Die Abkalbebox wird nicht anderweitig zwischengenutzt (Kranken-, Jungvieh- Kälberbox). ☐
- Jedem Kalb wird innerhalb der ersten vier Stunden nach der Geburt sauberes Kolostrum von einem klinisch gesunden Muttertier angeboten. ☐
- Die Kolostrumreserven von klinisch gesunden Muttertieren werden tiefgefroren gelagert. ☐
- Nachgeburten und Abortierte Feten werden fachgerecht beseitigt. ☐
- Aborte im letzten Trächtigkeitsdrittel werden gemäß Brucellose-Verordnung untersucht. ☐

9. Aufzucht

- Kälberboxen werden im Rein-Raus-Verfahren belegt. ☐
- Kälberboxen werden nach jedem Ausstallern gereinigt und ggf. desinfiziert. ☐
- Kälber werden nach Altersgruppen getrennt gehalten. ☐
- Vor der Neubelegung stehen die Boxen mehrere Tage leer. ☐

10. Zukauf & Neuzugänge

- Neuzugänge weisen wenigstens den gleichwertigen oder einen besseren Gesundheitsstatus bzgl. verpflichtender und freiwilliger Bekämpfungs- bzw. Tiergesundheitsprogramme auf, als der eigene Bestand. ☐
- Bis zum Vorliegen der notwendigen Untersuchungsergebnisse werden Neuzugänge nicht in den Bestand aufgenommen bzw. isoliert aufgestellt. ☐
- Beim Transport, auf Auktionen und Ausstellungen besteht Kontakt nur mit Tieren, die den gleichen Gesundheitsstatus aufweisen. ☐

11. Kadaver- und Güllemanagement

- Tierkadaver werden in einem geschlossenen, flüssigkeitsdichten Behältnis gelagert. ☐
- Die Kadaverlagerung erfolgt auf einer befestigten Fläche an der Betriebsgrenze. ☐
- Gülle- und Misttransporte erfolgen ohne Querung der täglichen betriebsinternen Wege. ☐

Diese Checkliste wird unterstützt durch die folgenden Organisationen:



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein



Zuchtqualität
mit Zukunft!

Rinderzucht Schleswig-Holstein eG



Landeskontrollverband
Schleswig-Holstein e.V.

Agrardieselanträge 2015:

Antragsfrist endet am 30.09.2016

Für das Verbrauchsjahr 2015 stehen die Agrardieselanträge online unter www.zoll.de/Verbrauchssteuern.de zum Ausdrucken bzw. zum Ausfüllen zur Verfügung. Auf der Homepage des Bauernverbandes Schleswig-Holstein können Sie unter www.bauernverbandsh.de unter der Rubrik Downloads" ebenfalls die Links zu den Agrardieselanträgen

bekommen. Sollten Sie die Möglichkeiten nicht nutzen können, liegen für Sie Anträge in unserer Geschäftsstelle zur Abholung bereit.

Die Antragsfrist endet am **30. September 2016**.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle gern zur Verfügung.

BVDV-Sanierungs-Beihilfe-Richtlinie

In Erwartung der Änderungen durch die Zweite Verordnung zur Änderung der BVDV-Verordnung hat der Tierseuchenfonds Schleswig-Holstein eine Ausmerzungsbeihilfe für persistent BVDV-infizierte Rinder (PI-Tiere) bewilligt, die sogenannte BVDV-Sanierungs-Beihilfe-Richtlinie. Diese Richtlinie ist rückwirkend ab dem 01.06.2016 bis zum 31.12.2017 gültig.

Nach der Richtlinie können beim Tierseuchenfonds Beihilfen

für die unverzügliche Ausmerzung von PI-Tieren beantragt werden. Die Höhe der Beihilfe beträgt:

- **50,00 €** für Rinder bis zu einem Alter von 6 Monaten und
- **100,00 €** für Rinder älter als 6 Monate.

Voraussetzung für die Beihilfe ist, dass die Ausmerzung unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Mitteilung des positiven Untersuchungsergebnisses durch Tötung bzw. Schlachtung des PI-Tieres erfolgt.

Mit Beantragung der Beihilfe verpflichtet sich der Tierhalter zugleich zu bestimmten Maßnahmen im Hinblick auf die BVDV-Unverträglichkeit seines Bestandes. Dabei handelt es sich um Vorgaben, die aus guter, fachlicher Praxis zum Schutz des eigenen Bestandes ohnehin sinnvollerweise umgesetzt werden sollten, wie beispielsweise

- Die BVDV-Untersuchung von im Bestand geborener Rinder mittels Ohrstandsgewebeprobe durchzuführen,
- nur BVDV-unverträgliche Rinder einzustallen oder
- nur Samen von BVDV-unverträglichen Bullen einzusetzen bzw. die Herde nur von BVDV-unverträglichen Bullen decken zu lassen.

Zur ergänzenden Klarstellung:

Die bereits bislang schon gewährte Beihilfe für die Entnahme der Proben mittels Ohrstandsgewebeprobe und deren Versand (sog. BVD-Beihilfe-Richtlinie) ist auch weiterhin in unveränderter Form möglich und bleibt von der neuen Merzungsbeihilfe (sog. BVDV-Sanierungs-Beihilfe) unberührt.

Erfassung von Enten- und Gänsefraßschäden

Wir haben alle aktiven Mitglieder angeschrieben und einen Erfassungsbogen für die diesjährigen Fraßschäden beigelegt. Die Rückläufe werden zurzeit erfasst und ausgewertet.

Betroffene Berufskollegen, die ihren Erfassungsbogen noch nicht ausgefüllt und an uns zurückgefaxt haben, bitten wir, dieses noch nachzuholen.

Verlegte Erfassungsbögen können gerne noch über die Geschäftsstelle angefordert werden.

steyr-traktoren.com

DER STÄRKSTE. DER NEUE TERRUS CVT.



2 Modelle mit 271 und 300 PS Nennleistung und stufenlosem CVT-Doppelkupplungsgetriebe.

- Bis zu 313 PS maximale Motorleistung
- Bestes Leistungsgewicht – bis zu 5.500 kg Zuladung
- Bis zu 11.050 kg Hubkraft hinten, 5.821 kg vorne
- Ab Werk: S-GUIDE Präzisions-Spurführung, Vorgewendemanagement Easy-Tronic II und ISOBUS Klasse III
- Bis zu 223 U/min max. Hydraulikleistung
- Die HI-eSCR Abgas-Technologie gewährleistet optimale Leistungen bei minimalen Verbrauchs- und Abgaswerten, ohne Partikelfilter und ohne Abgasrückführung
- Heckzapfwelle standardmäßig mit 4 Drehzahlen und Frontzapfwelle mit 2 Drehzahlen als Option

Durch sein ideales Leistungsgewicht ist der Terrus CVT sowohl für schnelle Transportaufgaben als auch für den schweren Feldeinsatz prädestiniert.

STEYR
Worauf du dich verlassen kannst.

MEIFORT www.meifort.de

Meifort GmbH & Co. KG Fahrsiedler Westerdeich 22 25709 Diekhöfen - Fahrsiedler	Meifort GmbH & Co. KG Chausseestraße 20-22 25797 Wöhrden
Herr Karsten Dieckmann Tel. 0172 / 97 23 881	Herr Claus Langeloh Tel. 0176 / 100 48 335

MODERNSTE TECHNIK HAUTNAH ERLEBEN

BERATEN • PLANEN • BAUEN



STOLBERG
INGENIEURBÜRO
Bauwesen & Erneuerbare Energien

Landwirtschaftliche Bauwerke • Erneuerbare Energien
Wohn- und Gewerbebau • Anlagenbau

Am Bullweg 4 • 25873 Oldersbek
Telefon: 04848 - 901036 • Telefax: 04848 - 901037
stolberg@stolberg-ingenieure.de
www.stolberg-ingenieure.de

Arbeitstagung der Kreis-Landfrauen-Verbandes Dithmarschen

Wie in jedem Jahr wurde die Arbeitstagung des Kreis-Landfrauen-Verbandes von einem Ortsverein gestaltet, in diesem Fall war der LFV Meldorf-Marsch Ausrichter. Ziel ist es dabei, den Teilnehmerinnen aus dem Kreis etwas Prägnantes aus dem Ort vorzustellen.

Die Vorsitzende Maren Haase hatte dazu eingeladen, vor der Tagesordnung das Berufsbildungszentrum in der Friedrichshöfer Strasse zu besichtigen.

Ernst-Willi Karstens, Schulleiter am Standort Meldorf, führte die LandFrauen durch die Räume und erklärte ihnen, welche Möglichkeiten es neben der herkömmlichen Berufsschule am BBZ gibt. Beeindruckend seine Aussage: „Alle Jugendlichen, die nicht studieren, durchlaufen das BBZ an den Standorten Meldorf und Heide, sei es zur Berufsvorbereitung, zum Absolvieren der Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufliches Gymnasium, Fachschule Technik, Informatik oder Sozialpädagogik“. Auch die Ausbildung im dualen und trialen System als Kombination von Berufsausbildung und Studium ist möglich.



(I. Fleig bedankt sich bei der Vorsitzenden des LFV Meldorf-Marsch)

Nach einem Imbiss wurde die Tagesordnung abgearbeitet, es ging um Regularien in der Vereinsarbeit, um die Aufgaben der Kreisvorsitzenden, die im nächsten Jahr zur Wahl steht und

um die Ausrichtung der Kohltage. Diese finden in diesem Jahr statt auf dem Hof Langmaack in Westerdeichstrich bei Büsum.

Zum Abschluss der Arbeitstagung berichtete die Kreisvorsitzende Irmgard Fleig über die Trösterbärchen der RKiSH. Die



(Spendenscheck mit Trösterbärchen)

Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein (RKiSH) gGmbH ist der Zusammenschluss der Rettungsdienste der Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Rendsburg-Eckernförde und Steinburg. Für den Fall, dass kranke oder verletzte Kinder transportiert werden müssen, sind die Rettungswagen mit Trösterbärchen ausgerüstet, um den ersten Schmerz zu stillen und die Kleinen zu beruhigen. Dafür gab es vom KLFV eine Spende, damit immer genug Trösterbärchen an Bord sind.

Auch der Weiße Ring wurde für seine wichtige Arbeit rund um den Opferschutz mit einer Spende bedacht.

**GARAGENTORE
INDUSTRIETORE
TORANTRIEBE**

busch

GARAGENTORE Drees Busch GmbH · Tönning

www.busch-tore.de · E-Mail: DreesBuschGmbH@t-online.de

Tel. 0 48 61/8 31
Fax 0 48 61/65 73

DÖRING Stalllüftung

- Decken + Wandisolierungen
- Ventilatoren + Regelgeräte
- Zuluftsysteme in verschiedenen Ausführungen
- Lieferung + Montage

Beratung und Information
Stefan Döring · Fachberater für Stalllüftung
Erlengrund 10 · 25712 Burg/Dithmarschen
Telefon (04825) 2194 · Fax (04825) 1022

DURÄUMAT Stalltechnik für Rinder und Schweine

Unsere Spezialisten vor Ort:

Otto Jensen
23738 Beschendorf
0172 / 9139320

Jörg Meyer
23617 Stockelsd.-Dissau
0172 / 8474136

Christopher Nuppenau
22941 Jersbek
0172 / 5986889

DURÄUMAT Stalltechnik GmbH · 23858 Reinfeld · Tel. 04533/204-0 · www.duraumat.de

KLFV-Reise nach Erfurt zum Bundes-LandFrauentag

Unter den rund 5000 Besucherinnen des BundesLandFrauentages in Erfurt waren auch 37 Damen aus Dithmarschen, bzw. RD-ECK. Führungen in Weimar und Erfurt brachten den Teilnehmerinnen die Geschichte und Sehenswürdigkeiten der beiden Städte näher. Vertieft wurden die Eindrücke durch abendliche Spaziergänge durch den Ilmpark in die Altstadt Weimars und zum Schloss Belvedere.



(Die KLFV-Gruppe bei einem Zwischenstopp in Eisenach)

Höhepunkt und Ziel der Reise war natürlich der Bundesland-Frauentag. Trotz einer Länge von fünf Stunden war es ein kurzweiliger Nachmittag durch die vielen interessanten Wortbeiträge von Brigitte Scherb, Christian Schmidt u.v.m. Gastrednerin Angela Merkel nutzte ihren Blitzbesuch zu einer entspannten und launigen Rede und wurde beinahe zur Landfrau „befördert“.



(Schloss Belvedere in Weimar in der Abendsonne)

Am meisten beeindruckte aber die blinde Sportlerin Verena Bentele die Anwesenden. Sie sprühte nur so vor Lebenslust, erzählte, wie sie zum Sport kam und gab auch zu, dass sie ohne Bewegung unausstehlich sein kann. Durch ihren Ehrgeiz



(Eines der ältesten und schönsten Renaissance-Häuser in Erfurt ist das „Haus zum Sonneborn“. Früher ein Waidspeicher, dient es heute als Standesamt und dazu auch als malerischer Hintergrund für Hochzeitsfotos.)

und positive Lebenseinstellung auch nach sportlichen Rückschlägen erzielte Bentele viele Paralympics-Goldmedaillen im Ski-Langlauf und Biathlon. Ebenso fährt sie gerne Radrennen. In der 18. Wahlperiode ist Verena Bentele die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Die Kreisreise war zudem eine schöne Gelegenheit, sich mit LandFrauen aus dem ganzen Bundesgebiet zu treffen und auszutauschen.

Termine:

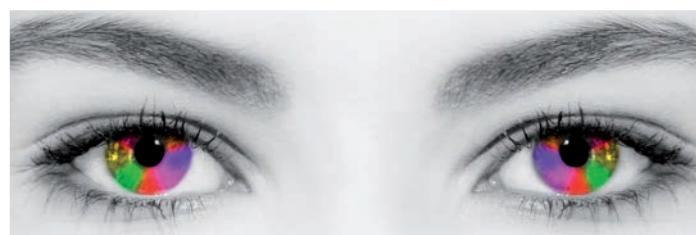
10.09.2016 Computerkurs mit Inke Studdt-Jürs (Grundkurs „Word“, noch 2 Plätze frei)

20.09.2016 Kohlanschnitt auf dem Hof Langmaack in Westerdeichstrich bei Büsum

29.10.2016 und 05.11.2016: Computerkurs für Fortgeschrittene: Excel u. Bildbearbeitung

Die Seminare finden alle in der DAA in Heide, Hamburger Straße, statt von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Für den KLFV
Hilde Wohlenberg



**OFFSET
DRUCK**

**PINGEL
WITTE**

Heider Offsetdruckerei

Die Spezialisten für
Drucksachen aller Art!

25746 Heide · Hamburger Str. 69 · Tel (04 81) 850 700

Systemtechnik für die Landwirtschaft

ISB Ideal System Bau GmbH & Co. KG
 An der Bahn 5, D-38486 Apenburg-Winterfeld
 Tel.: (+49) 03 90 01 - 90 66 - 0
 Fax: (+49) 03 90 01 - 90 66 - 60
 E-Mail: info@kdsystem.de
 Internet: www.kdsystem.de



Beratung - Lieferung - Service
 Ansprechpartner: Herr Dipl.-Ing. Henry Stolberg
 Tel.: (+49) 048 48 - 90 10 36
 Fax: (+49) 048 48 - 90 10 37
 E-Mail: stolberg@stolberg-ingenieure.de



Betonfertigteile aus eigener Produktion



- Biogasanlagen
- Güllebehälter
- Gülletechnik
- Spaltenboden
- Fahrsiloanlagen
- Getreidelagerung

Verlängerung der Wirkstoffgenehmigung für Glyphosat

Nachdem es bei der erneuten Abstimmung zur Wirkstoffverlängerung für Glyphosat im ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel bei der EU-KOM Ende Juni wieder zu keiner qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten gekommen ist, hat nun die EU-KOM selber mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1056 die Genehmigung für den Wirkstoff verlängert.

Gemäß der Durchführungsverordnung läuft die Genehmigung bis zum 31. Dezember 2017 oder bis sechs Monate nach dem Datum des Eingangs der Stellungnahme der europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zu Glyphosat bei der EU-KOM. Damit ist die Entscheidung über eine endgültige Verlängerung der Wirkstoffgenehmigung auf das nächste Kalenderjahr verschoben.

Anwendungsbestimmungen für Glyphosat

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat 2014 und 2016 neue Anwendungsvorschriften für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat erlassen.

Diese bußgeldbewehrten Anwendungsbestimmungen beziehen sich auf die folgenden Punkte:

Begrenzung des Wirkstoffaufwandes pro Jahr:

NG 352 (ersetzt die NG 351 aus 2014):

Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 40 Tagen zwischen Spritzungen einzuhalten, wenn der Gesamtaufwand von zwei aufeinanderfolgenden Spritzanwendungen mit diesem und anderen glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln die Summe von 2,9 kg Glyphosat/ha überschreitet.

Einschränkungen der zugelassenen Spätanwendungen im Getreide (Sikkation):

WA 700:

- Eine Anwendung ist nur auf Teilflächen erlaubt, auf denen aufgrund von Unkrautdurchwuchs in lagernden Beständen oder von Zwiewuchs in lagernden oder stehenden Beständen eine Beerntung nicht möglich ist

WA 701:

- Eine Anwendung ist nur auf Teilflächen erlaubt, auf denen aufgrund von Unkrautdurchwuchs in lagernden Beständen eine Beerntung nicht möglich ist.

WA 702:

- Eine Anwendung ist nur auf Teilflächen erlaubt, auf denen aufgrund von Zwiewuchs in lagernden oder stehenden Beständen eine Beerntung nicht möglich ist.

Die Anwendung von Glyphosat zur Sikkation in Getreide ist damit ausschließlich auf Teilflächen und unter den genannten Bedingungen erlaubt, um in schwierigen Situationen eine Beerntung der Bestände zu ermöglichen.

Der reine Einsatz von Glyphosat zur Steuerung des Erntetermins in Getreide ist dementsprechend verboten!

Auch im Winterraps sind Maßnahmen zur Sikkation generell nur durchzuführen, wenn aufgrund starker Spätverunkrautung oder Zwiewuchs eine

normale Beerntung nicht durchführbar wäre. Sollte nicht die gesamte Fläche betroffen sein, sind lediglich die betroffenen Teilflächen zu behandeln.

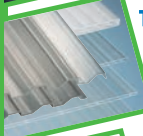
Für die Praxis bedeutet diese Regelung, dass auf den Flächen oder Teilflächen, auf denen eine sogenannte Vorerntebehandlung stattgefunden hat, im Regelfall vor der Aussaat der neuen Winterkulturen keine weitere Glyphosatbehandlung auf den Stoppeln oder vor der Aussaat erfolgen darf.

Insrieren auch Sie im Bauernbrief: 04851-9535820

Emcke
Tore & Hallen
FÜR PRIVAT UND INDUSTRIE

**Garagentore**

- Flügeltore
- Sektionaltore
- auch mit Montage

**Terrassendächer**

- Stegplatten
- Trapezplatten
- und Zubehör

**Stahlhallen**

- Pultdach
- Satteldach
- Isolierpaneele

Emcke Tore & Hallen
Pommernweg 3, 24594 Hohenwestedt
Tel.: 04871-73 64
Mobil: 0172-541 04 69
E-Mail: info@emcke-tore-hallen.de
www.emcke-tore-hallen.de

Sachau
Handel mit Baustoffen

- Ausbaumaterial
- Bauholz
- Kohlkistenholz
- Stahltrapezbleche
- Eichenspaltpfähle
- Halblatten
- Wellplatten
- druckimpr. Gartenholz
- Sicherheits-Leihnetze

Fritz Sachau
B5-Nr.51 • 25719 Barlt
Telefon 04 857 - 90 912
Fax 04 857 - 90 999
www.sachau.de

Dipl.-Ing.
Carsten de Vries
Vermessungsingenieur
24537 Neumünster
Telefon: 04321/15515
Telefax: 04321/13430
E-Mail: Cvries@aol.com
www.vermessung-devries.de



SCHNEEKLOTH
Landtechnisches Lohnunternehmen - Kulturbau

**Drainagebau seit über 50 Jahren**

- Drainagebau mit Dränflug und Dränfräse (im geschlossen oder offenem Ausbau)
- Aufzeichnungen per GPS
- Erhalt der vorhandenen Drainagen und punktuell trockenlegen der vernässten Stellen.

Inh. Thomas Gerlach
Hauptstraße 4, 23843 Travenbrück/ Vinzler

Fragen Sie die Profis'...
- gerne erstellen wir Ihnen ein unverbindliches Angebot!

info@t-gerlach.com * Tel.: 04531/ 18 18 68 * Mobil: 0173/ 87 25 977

Anhaltender Strukturwandel in der Tierhaltung

Nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für Mai 2016 nahm die Zahl der Milchviehhalter im letzten halben Jahr um -2,7 % ab und liegt nun bei 71.302 Milchviehhaltern. Die

Anzahl der Milchkühe hat sich dagegen nur um -0,3 % auf 4,272 Mio. Milchkühe reduziert. Die bundesweite Durchschnittsgröße der Milchviehherden stieg somit auf 60 Kühe je Halter an.

Gericht stoppt Ministererlaubnis

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Sondererlaubnis von Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel zur Übernahme der Supermarktkette Kaiser's Tengelmann durch Edeka vorläufig gestoppt und damit den Rechtsbeschwerden von Rewe und Markant gegen die Ministererlaubnis stattgegeben. Der DBV hatte die Ausnahmegenehmigung von Minister Sigmar Gabriel kritisiert, da die Übernahme die Konzentration im Lebens-

mitteleinzelhandel und dessen Marktmacht verstärke und die Wettbewerbssituation für die Landwirtschaft, die Verarbeiter und Vermarkter einseitig verschlechtere. „Wir sehen unverändert die Bundesregierung und den Gesetzgeber in der Verantwortung, die kartell- und wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Lebensmittellieferkette nachzubessern“, so DBV-Präsident Joachim Rukwied.

Berufsgenossenschaft verschickt Beitragsbescheide

Im August verschickt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVFLG) die Beitragsrechnungen der Berufsgenossenschaft. Für viele Mitglieder wird der Beitrag insgesamt sinken.

Den Rechnungen für die 1,5 Millionen Mitglieder wird neben dem einheitlichen Beitragsmaßstab laut Vorstandsbeschluss im Vergleich zum Vorjahr folgendes zugrunde liegen:

- ein unverändertes Umlagevolumen (859 Millionen Euro),
- ein um ein Prozent höherer Hebesatz (6,23 statt 6,16 Euro),
- eine höhere Bundesmittelsenkungsquote (37,0 statt 20,5 Prozent) und
- um sieben Prozent geringere Grundbeiträge.

Bei der Berechnung der risikobezogenen Beitragsteile sind darüber hinaus die Leistungsaufwendungen und die Berechnungseinheiten nach den Unternehmensverhältnissen des Jahres 2015 zu berücksichtigen. Die risikobezogenen Beitragsteile sinken für viele Produktionsverfahren. Für einige Produktionsverfahren sind jedoch auch angesichts der Entwicklung von Leistungsaufwendungen und Berechnungseinheiten Erhöhungen nicht zu vermeiden.

Erneut werden mit einem Bescheid die gezahlten Vorschüsse abgerechnet und die neuen Vorschüsse festgesetzt. Auf die Fälligkeiten, insbesondere auf die zum Vorschuss in 2017, sollte unbedingt geachtet werden. Die Beitragszahlung per Einzugsermächtigung hat Vorteile für beide Seiten und stellt die pünktliche Beitragszahlung sicher.

Sinkt oder steigt der Beitrag?

Eine allgemein gültige Antwort auf diese Frage ist nicht möglich. Zu stabilen Beiträgen führt der unveränderte Umlagebedarf. Der um ein Prozent gestiegene Hebesatz

erhöht die Beiträge leicht, während der gesunkene Grundbeitrag kleinere Unternehmen entlastet. Für bundesmittelberechtigte Unternehmen werden insbesondere die um 78 auf 178 Millionen Euro erhöhten Bundesmittel zur Beitragsreduzierung führen. Die Bundesmittelsenkungsquote steigt von zuvor 20,5 auf 37,0 Prozent. Bundesmittel werden unverändert nur auf den Risikobeitrag gewährt. „Unter dem Strich“ können sich viele Mitglieder über geringere Beiträge freuen. Wegen der Entwicklung der Leistungsausgaben und Berechnungseinheiten sind aber in einigen Fällen höhere Beiträge nicht zu vermeiden. Der Grundbeitrag wird für alle Mitglieder sinken.

Geringere Grundbeiträge

Der Grundbeitrag sinkt um sieben Prozent auf 75,28 bis 301,13 Euro (Vorjahr 80,85 bis 323,40 Euro). Geringere Ausgaben, unter anderem für Verwaltung, wirken sich damit unmittelbar auf den Beitrag aus.

Übergangsrecht

Um Härten zu vermeiden, gelten weiterhin Übergangsregelungen. Die festgesetzten „Angleichungssätze“ führen dazu, dass der neue Beitrag im vollen Umfang erst 2018 zu zahlen ist. Bis dahin findet eine Angleichung an das neue Beitragsniveau in gleichmäßigen Stufen statt. Dies gilt für steigende und sinkende Beiträge gleichermaßen.

Kommt es dennoch bei gleichen Betriebsverhältnissen zu deutlichen Beitragserhöhungen, werden diese durch eine Härtefallregelung auf 70 Prozent begrenzt, sofern der Beitrag mindestens 300 Euro beträgt.

Weitere Infos und auch eine Einzugsermächtigung finden Sie im Internet unter www.svflg.de > Versicherung/Beitrag > Beitrag Berufsgenossenschaft.

Junghennen

1a Qualität – ganzjährig – frei Haus
Knebusch – Hermannshöhe
25548 Kellinghusen
Tel: 04822 – 2216

ELKO NAGEL • 24797 BREIHZ
Krafftfutter lagern
Innen- und Außensilos
von 3 - 30 t
• Schnecken und Spiralen
direkt vom Hersteller
zu äußerst
günstigen Preisen
www.mecansysteme.de
Tel. (0 43 32) 362 • Fax (0 43 32) 18 17

In besten Händen

Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen verpachten oder verkaufen?

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Götttsche Wirtschaftsberatung GmbH
Willi Götttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt
Tel. 0 48 77 / 4 00 oder 0173 / 6 41 34 68
www.willigotttsche.de

ZIMMEREI CLAUSSEN & V. D. HEYDE

MEISTERBETRIEB GBR

**Holzbau – Fassade – Bedachung
Bauwerkssanierung
handwerklich – ökologisch – dauerhaft**



Wir bauen  **25782 Tellingstedt · Tel. (04838) 704737**

Ihr Stalleinrichter vor Ort
BERATEN - PLANEN - EINRICHTEN

DIETER ROHR
Stalltechnik

Neue Siedlung 10 · 25727 Krumstedt
Telefon 04830 / 871 · Fax 04830 / 1308

SERVICE + MONTAGEN

Sanierung

An-/Umbau

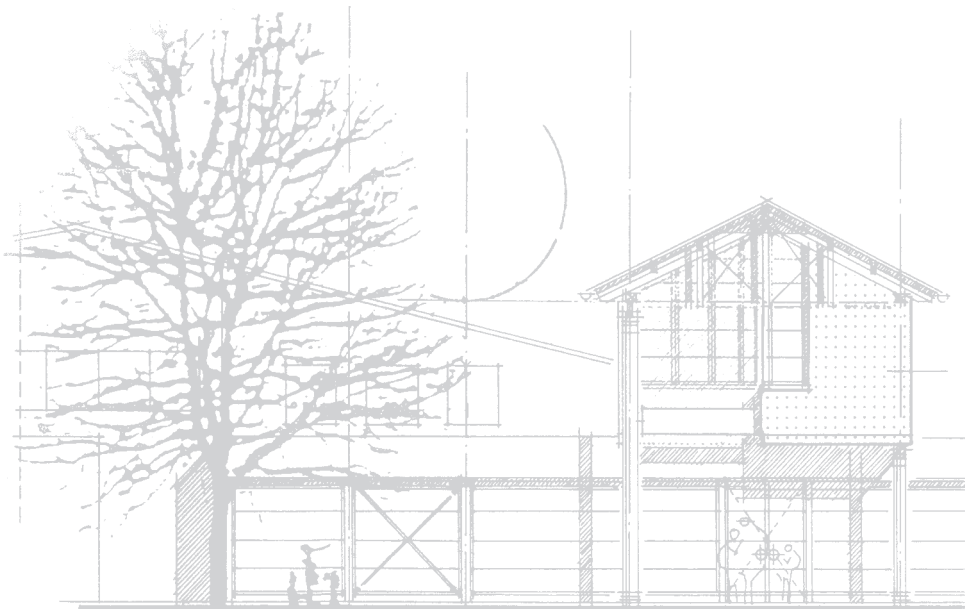
Neubau



Planen + Rechnen + Bauen

Rosenstraße 38 · 25746 Heide
Telefon: 0481 - 4214092 - 0
www.aschinger-ingenieure.de

Seit über 100 Jahren der zuverlässige Partner
der Landwirtschaft, wenn es ums Bauen geht
Planung, Statik + Ausführung aus einer Hand



wittrock

- BAUUNTERNEHMEN
- INGENIEURBÜRO
- HOLZFACHHANDEL



Wittrock GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 29
25693 St. Michaelisdonn
Telefon 0 48 53 - 8 00 60
Fax 0 48 53 - 80 06 66
www.wittrock-holzbau.de



© presse&werbung